

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Frau WP/StB Nicola Penkwitt  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

per E-Mail: [stimmnahmen@idw.de](mailto:stimmnahmen@idw.de)

**Kürzel**  
MF/Gi – B 01/21

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
rechnungslegung@dstv.de

**Datum**  
29.06.2021

## Entwurf eines IDW Prüfungsstandards EPS 870: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW EPS 870)

Sehr geehrte Frau Penkwitt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich in der o. g. Angelegenheit zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

### Vorbemerkung

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG ausgewertet und erörtert. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Praxiserkenntnisse dargelegt.

### Tz. 6: Inhaltliche Prüfung versus materielle Prüfung

Unter Tz 6 wird ausgeführt, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der Einzelangaben (materielle Vollständigkeit) oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts somit nicht Gegenstand der Prüfung sind. Es soll lediglich geprüft werden, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Es stellt sich die Frage, wie man feststellen kann, dass die Angabe der Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen „gemacht wurde“, ohne diese Angabe auf ihre inhaltliche Richtigkeit und

Vollständigkeit, die nach Tz 6 nicht Gegenstand der Prüfung ist, zu prüfen. Schließlich wird in dem Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts die Verantwortung dafür übernommen, dass es keine Anzeichen gibt, dass der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält. Dies steht in Widerspruch zu Tz 6.

Wir bitten deshalb um Klarstellung in dem IDW EPS 870, wie genau bei diesem offensichtlichen Widerspruch zu Verfahren ist.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte  
(Vorsitzender des Arbeitskreises  
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung)

gez.  
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher  
(Referatsleiter BWL und Rechnungslegung)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*